

Triagekriterien

Für den IIZ-MAMAC-Prozess können¹ Personen mit folgenden Charakteristiken angemeldet werden, sofern sie mindestens bei einer der drei Institutionen (ALV, IV, SH) angemeldet sind:

1. Es besteht eine komplexe Mehrfachproblematik (Eingliederungsschwierigkeit in den Arbeitsmarkt kombiniert mit schweren oder unklaren gesundheitlichen und / oder sozialen Problemen), d.h.

für die ALV:

- Stellensuchende mit gesundheitlicher Einschränkung, welche eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt stark behindert,
- Stellensuchende mit unklaren komplexen Mehrfachproblematiken (gesundheitliche, psychosoziale Probleme, Suchtprobleme, etc.).

für die IV:

- versicherte Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, bei denen soziale Probleme (finanziell, familiär, etc.) die berufliche Eingliederung erschweren,
- stellensuchende versicherte Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen und schlechten arbeitsmarktlichen Voraussetzungen (Bildungsniveau, Sprachprobleme, Alter, etc.),
- versicherte Personen mit unklaren komplexen Mehrfachproblematiken (gesundheitliche, psychosoziale Probleme, Suchtprobleme, etc.).

für die Sozialhilfe:

- stellenlose Personen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen,
- SozialhilfebezügerInnen, die aus gesundheitlichen Gründen ihren Arbeitsplatz zu verlieren drohen oder diesen vor kurzem verloren haben,
- SozialhilfebezügerInnen mit unklaren komplexen Mehrfachproblematiken (gesundheitliche, psychosoziale Probleme, Suchtprobleme, etc.)

2. Es besteht eine realistische (Re-)Integrationschance in den ersten Arbeitsmarkt (muss nicht auf direktem Weg sein).

Eine realistische (Re-)Integrationschance bedeutet, dass die Person aller Wahrscheinlichkeit nach innerhalb eines bis höchstens zwei Jahre durch koordinierte Eingliederungsbemühungen der drei Institutionen wieder im ersten Arbeitsmarkt arbeiten kann. Wichtig ist dabei der Schritt (zurück) in den ersten Arbeitsmarkt.

¹ Sofern eine Institution entscheidet, dass die Triagekriterien erfüllt sind, muss die betroffene Person im Rahmen der Mitwirkungspflicht am MAMAC-Assessment teilnehmen. Vorbehalten bleibt, ob das MAMAC die Person aufnimmt.

3. Die Person ist seit höchstens 4 Monaten² in einer der Institutionen angemeldet

Spätere Zutrittskriterien:

Ausnahmsweise können Personen später angemeldet werden, wenn kumulativ die folgenden zwei Kriterien erfüllt sind

- die Mehrfachproblematik tritt später auf,
- es zeigt sich später, dass der Fall doch Wiedereingliederungschancen hat.

Was sind Mehrfachproblematiken?

Mehrfachproblematiken bestehen aus einer Kombination von nachfolgenden Problemfeldern (vgl. Bericht des nationalen IIZ Organs vom 29.04.05: Zusammenarbeit von ALV-IV-Soz-D bei der aktiven Vermittlung)

- Arbeitslosigkeit und / oder Erwerbsunfähigkeit
- Medizinische Probleme (körperliche und / oder psychische)
- Finanzielle Probleme / wirtschaftliche Not oder davon bedroht
- Familiäre Probleme, Beziehungsprobleme
- Suchtprobleme
- Probleme am Arbeitsplatz
- Integrationsprobleme (Verhalten, soziale Defizite, Kontaktprobleme, Anpassungsschwierigkeiten, Sprache)
- Motivationsprobleme (fehlende Problemeinsicht) etc.

In der Aufbauphase ist aufgrund der Verfügbarkeit von Ressourcen (RAD, etc.) eine Kapazitätsplanung notwendig. Eine Kapazitätsplanung und die Zuteilung auf die Partnerorganisationen erfolgt durch die kantonale Steuerungsgruppe. Die Kapazitätsplanung kann entweder nach der Methode «wer zuerst kommt, wird zuerst bedient» erfolgen oder mittels Quoten (jede Institution kann eine bestimmte Anzahl Dossiers einreichen).

² Jede Institution ist verpflichtet schnell zu reagieren. Es ist erwiesen, dass durch eine rasche Fallabklärung, die Chancen einer Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt grösser sind. Es ist auch nicht sinnvoll, Fälle die bereits seit längerer Zeit im Sozialversicherungssystem hängig sind, oder bei welchen die Wiedereingliederungschancen klein sind, in den MAMAC-Prozess aufzunehmen.

Sanktionen im Rahmen von MAMAC

MAMAC ist für die betroffenen Personen nicht freiwillig. Das bedeutet, dass die betroffene Person aufgrund der Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht am MAMAC-Prozess teilnehmen muss, wenn eine Institution entscheidet, dass die Triagekriterien erfüllt sind. Diese Pflicht gilt auch bei Anordnung von bestimmten Massnahmen. Wird die Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht nicht erfüllt, ist es Sache der Institution, die der Geschäftsstelle einen MAMAC-Fall gemeldet oder eine Massnahme angeordnet hat, Sanktionen zu verhängen.

Medizinische Aspekte

Gibt ein Arztbericht nicht genügend Auskunft über den medizinischen Sachverhalt des Patienten bzw. der Patientin, so muss ein regionaler ärztlicher Dienst (RAD) der Invalidenversicherung einbezogen werden können.